

Rahmenverordnung für den Bachelor of Arts (BA) in Wirtschafts- wissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(vom 25. August 2014)

Der Universitätsrat beschliesst:

Die Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Einzelne Änderungen der Rahmenordnung

§ 1 Abs. 1 bis 4 der Rahmenordnung wird aufgeteilt. Abs. 1 und 3 werden in § 1 der Rahmenordnung integriert und Abs. 2 und 4 werden zu Bestandteilen des § 2. Eine Unterteilung des alten § 1 in §§ 1 und 2 ermöglicht eine inhaltliche Gliederung des gesamten § 1 der Rahmenordnung in «Zweck und Schwerpunkte» (§ 1) und «Titel» (§ 2) und schafft dadurch grössere Klarheit.

§ 1 Abs. 2: Der Absatz wird ersetzt und besagt neu, dass der Studienabschluss in einem der in der Studienordnung aufgeführten Schwerpunkte erfolgt. Aufgrund der Harmonisierung wird «Schwerpunkt» durch «Studienrichtung» ersetzt. Ferner wird der alte Abs. 2 in den inhaltlich neuen § 2 als Abs. 1 und 3 dieser Bestimmung aufgenommen.

§§ 1, 3, 7 und 30: In diesen Paragrafen wird ebenfalls aufgrund der Harmonisierungsvorgaben die Bezeichnung «Studienrichtung» durch «Schwerpunkt» ersetzt.

§ 1 Abs. 3: Dieser Absatz wird zu Abs. 2, weil Abs. 2 aus § 1 der Rahmenordnung entfällt und in § 2 der Rahmenverordnung aufgenommen wird.

Alt § 1 Abs. 4: Der Absatz ist neu Bestandteil des § 2 und bildet den neuen Abs. 2.

§ 2 Abs. 1 und 2: Dieser Passus wurde neu aufgenommen und teilweise aus den früheren Abs. 2 und 4 des alten § 1 zusammengestellt.

§ 2 Abs. 1: Dieser Absatz entspricht § 1 Abs. 2 der früheren Rahmenordnung. Im Zuge der Harmonisierung wird der akademische Titel in § 2 Abs. 1 nicht mehr als «akademischer Grad eines Bachelor of Arts der Wirtschaftswissenschaften» bezeichnet, sondern durch die Abkürzung UZH (Universität Zürich) erweitert und lautet neu: «Bachelor of Arts UZH in Wirtschaftswissenschaften».

§ 2 Abs. 2: Dieser Absatz entspricht § 1 Abs. 4 der früheren Rahmenordnung. Analog zur Änderung des Titels in § 2 Abs. 1 wird auch der abgekürzte Titel in § 2 Abs. 2 angepasst und lautet neu «BA UZH».

§ 2 Abs. 3 wurde neu aufgenommen und besagt, dass die Fakultät wissenschaftliche Ausrichtungen präzisieren kann und diese mit dem Zusatz «in» in den Titel integriert werden können. Der Absatz regelt darüber hinaus die Sprache, in der die wissenschaftliche Präzisierung formuliert werden soll. Sie soll generell auf Deutsch benannt werden, kann bei weitestgehend englischen Programmen allerdings auch auf Englisch erfolgen. Präzisierungen sind in die Studienordnung aufzunehmen.

§ 2 der Rahmenordnung wird zu § 3 der Rahmenverordnung, weil § 1 der Rahmenordnung in zwei Paragraphen aufgeteilt wurde. Dementsprechend verschiebt sich die Nummerierung der darauffolgenden Paragraphen.

§ 5: Im Rahmen der Harmonisierungsvorgaben wurde die Bezeichnung «Punkte» durch «ECTS Credits» ersetzt und präzisiert.

§§ 6, 10, 11, 14, 15, 16, 25, 26, 27, 29, 30, 32, 33, 34, 35 und 37: Diese Paragraphen werden aufgrund der Harmonisierungsvorgaben ebenfalls angepasst. «Punkte» wird einheitlich mit der genaueren Formulierung «ECTS Credits» ausgetauscht.

§ 8 Abs. 1: Der Absatz wird aufgrund der Harmonisierungsvorgaben in Bezug auf die Notenskala angepasst. § 7 Abs. 3 der Rahmenordnung, der in § 8 Abs. 1 der Rahmenverordnung integriert wurde, unterscheidet nicht mehr nur zwischen benoteten und unbenoteten Modulen, sondern führt neu benotet oder «bestanden»/«nicht bestanden» auf. Dieser neue Abs. 1 deckt sich inhaltlich mit § 10 der Rahmenordnung.

§ 8 Abs. 2: Es wird neu festgehalten, dass für benotete Module Noten von 6 bis 1 vergeben werden, wobei 6 die höchste und 1 die geringste Note bezeichnet. Ferner regelt der Passus, dass Halb- und Viertelnoten zulässig sind, wobei Halbnotenschritte zu bevorzugen sind.

§ 8 Abs. 3: Der entsprechende Absatz der alten Bestimmung (alt § 20) fliesst, wie bereits erwähnt, in § 8 Abs. 1 ein. Er ist überflüssig, weil dies neu Abs. 1 abdeckt. Stattdessen besagt Abs. 3 neu, dass im Falle der Bildung von Teilnoten auch diese in Halb- bzw. Viertelnoten

anzugeben sind und die Verrechnung wiederum Halb- bzw. Viertelnotenschritte einhalten muss.

§ 11 Abs. 1: Der Absatz wird am Ende mit einem Passus über Leistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, ergänzt. Er besagt, dass bei diesen Leistungen im Transcript of Records festgehalten wird, an welcher Universität die Leistungsüberprüfung stattgefunden hat.

§ 11 Abs. 2: Im Zuge der Harmonisierung findet eine Präzisierung statt. Es heisst neu nicht mehr nur, dass eine Einsprache innert 30 Tagen beim Dekanat einzureichen ist, sondern dass die Einsprache an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten zu erfolgen hat.

§ 11 Abs. 3: Die Erläuterung zum Einspracheentscheid wird nicht mehr wie bis anhin in § 10 Abs. 2 integriert, sondern wird in einem eigenen Absatz erwähnt.

§ 22 verweist auf § 8 der Rahmenverordnung, weil § 20 der alten Rahmenordnung, wie bereits erwähnt, in § 8 Abs. 1 integriert wurde.

§ 30 erhält, basierend auf den Harmonisierungsvorgaben, eine neue Marginalie, die «Anzahl ECTS Credits auf der Bachelorstufe» lautet.

§ 34 erhält neu die Bezeichnung «Anrechnung von Modulen an den Studienabschluss» und ersetzt alt § 31 Abs. 2, mit der Bezeichnung «Abschluss». Der Paragraph wird neu in die Rahmenverordnung aufgenommen. Somit ersetzen die neu aufgenommenen §§ 33–35 den alten § 31. Der neue § 34 besagt, dass Studienleistungen im Umfang von maximal 10 ECTS Credits über die geforderten Studienleistungen hinaus an den Abschluss angerechnet werden können. Ferner gibt der Paragraph Aufschluss über die Anrechnung in Bezug auf Reihenfolge und Anzahl der Module und verweist für Einzelheiten auf die Studienordnung. Abs. 2 besagt, dass über Abs. 1 hinaus erbrachte Studienleistungen im Academic Record als «nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen» ausgewiesen werden.

§ 35: Dieser Paragraph wurde ebenfalls neu in die Rahmenverordnung aufgenommen und regelt die gewichtete Gesamtnote. Abs. 1 sagt aus, dass der Abschluss mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet wird, wobei die benoteten Module gemäss dem Gewicht ihrer ECTS Credits verrechnet werden und wobei die Noten der Assessmentstufe nicht an die gewichtete Gesamtnote angerechnet werden. Abs. 2 und 3 befassen sich mit der Berechnung des Notendurchschnitts und der Notenskala, während Abs. 4 die Prädikate für besonders gute Abschlüsse in Bezug auf die gewichtete Gesamtnote aufführt.

§§ 38–41: Diese Paragraphen werden im Rahmen der Harmonisierung neu formuliert und ersetzen somit die alten §§ 34–37 der Rahmenordnung. Ebenfalls im Zuge der Harmonisierung der Abschlussdokumente wird die Bezeichnung «Urkunde» einheitlich durch «Diplomurkunde» ersetzt.

§ 38 führt die Abschlussdokumente, die aus der Diplomurkunde, dem Diploma Supplement und dem Academic Record (Abschlusszeugnis) bestehen, auf.

§ 39 enthält Erläuterungen zur Diplomurkunde, die das Siegel der UZH, der Fakultät sowie die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors der UZH und der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät trägt. Ferner erwähnt Abs. 2 die gewichtete Gesamtnote und, sofern vorhanden, Fachnoten, während Abs. 3 besagt, dass die Diplomurkunde in deutscher Sprache ausgefertigt wird und mit der Urkunde eine englische Übersetzung abgegeben wird.

§ 40: Neu wird definiert, dass das Diploma Supplement eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses ist und sowohl in deutscher als auch englischer Sprache ausgestellt wird.

§ 41 bezeichnet die Bestandteile des Academic Record (Abschlusszeugnis), die sowohl aus angerechneten als auch aus nicht an den Abschluss angerechneten Leistungen bestehen sowie erworbene Leistungen an der UZH und an anderen Universitäten beinhalten. Ferner regelt Abs. 2, dass der Academic Record in deutscher Sprache ausgestellt wird.

§§ 38–40 der alten Rahmenordnung werden gestrichen. Die bisherigen Übergangsbestimmungen sind obsolet. Neue Übergangsbestimmungen sind nicht notwendig, weil keine einschneidenden Änderungen, die den Studienablauf betreffen würden, vorgenommen werden.